

Fünfte Änderungssatzung
zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg
Vom 24. Juni 2015

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat gemäß § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HambHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2015 (HambGVBl. S. 121) die vom Akademischen Senat am 24. Juni 2015 beschlossene Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 22. Oktober 2014, nach § 108 Absatz 1 Satz 3 HambHG wie folgt genehmigt:

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 Absatz 9 werden die Wörter „für ein Modul“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 5 werden die Wörter „einer Woche“ ersetzt durch die Wörter „zwei Arbeitstagen (gerechnet ab dem Prüfungstag vorausgehenden, Arbeitstag)“
 - b) Absatz wird wie folgt geändert:
In Satz 6 wird das Wort „Abs.“ der Zahl 2 vorangestellt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Wörter „den Modulbeschreibungen“ ersetzt durch die Wörter „der jeweiligen FSPO“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird der Satz „Für englischsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen wird den Studierenden empfohlen, das Sprachniveau B 2 zu beherrschen.“ angefügt.
 - c) Nach Absatz 7 wird wie folgender neue Absatz 8 angefügt:
„Laborpraktika, Fachlabore und Testate sind als verpflichtender Bestandteil eines Moduls wahrzunehmen und erfolgreich abzulegen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt geändert:
„Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss mit Ausnahme der unter Absatz 11 fallenden Anrechnungen.“
 - b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 neu eingefügt:
„Im Nichttechnischen Wahlpflichtbereich entscheidet der Ausschuss für den Nichttechnischen Wahlpflichtbereich (NTW-Ausschuss) auf Antrag über die Anerkennung der Leistungen.“
5. § 24 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „an Eides statt“ den Wörter „zu versichern“ vorangestellt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 „ist“ durch die Wörter „und seine Anlagen sind“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Wörter „und der zuständigen Studiendekanin beziehungsweise dem zuständigen Studiendekan“ ersatzlos gestrichen.
 - cc. In Satz 3 werden die Wörter „Es trägt“ durch die Wörter „Sie tragen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und seine Anlagen werden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 werden die Wörter „auf dem“ durch die Wörter „in einer Anlage zum“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird nach den Wörtern „Transcript of Records“ das Wort „maschinell“ nachgestellt.

7. In § 26 Absatz 3 werden die Wörter „ von der zuständigen Studiendekanin beziehungsweise dem zuständigen Studiendekan und“ ersatzlos gestrichen.

8. In § 29 wird nach Absatz 4 folgender neue Absatz 4 angefügt:

2.„Die Regelungen der fünften Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 24.06.2015 treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gelten ab Wintersemester 2015/2016.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2015/2016.

Hamburg, den 24. Juni 2015